

Sina Unger: Strafbarkeitsrisiken des dopenden Wettkampfsportlers

Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaft im 6. Fachsemester an der Universität Bayreuth. Der Beitrag ist im Rahmen des Seminars zu aktuellen strafrechtlichen Fragestellungen bei PD Dr. Christoph Zehetgruber und Dr. Felix Ruppert am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinstrafrecht (Lehrstuhl Strafrecht II) entstanden.

A. Einleitung

Zahlreiche Dopingkandale haben in jüngster Vergangenheit eine immer dominanter werdende Rolle in der Sportberichterstattung eingenommen. Sportliche Großereignisse wie Olympische Spiele, Weltmeisterschaften oder die Tour de France ziehen die mediale Aufmerksamkeit aufgrund der wachsenden Dopingproblematik geradezu an. Während jeder Dopingfall für den Sport einen Imageverlust zur Folge hat, sieht sich der dopende Sportler selbst neben öffentlicher Missbilligung auch diversen rechtlichen Konsequenzen ausgesetzt. Diese können verbands- und zivilrechtlicher, aber zunehmend auch strafrechtlicher Natur sein.

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit der Frage auseinander, inwiefern sich der dopende Wettkampfsportler de lege lata strafbar machen kann. Dabei soll zunächst auf eine Strafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) eingegangen werden. Mit Blick auf das Rechtsgut des Vermögens befasst sich die Arbeit sodann mit dem Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) in seinen verschiedenen Konstellationen. Überdies wird eine mögliche Körperverletzung des Gegners im Kampfsport durch den gedopten Athleten betrachtet. Ein abschließendes Fazit stellt die gewonnenen Erkenntnisse zu den Strafbarkeitsrisiken des dopenden Wettkampfsportlers zusammenfassend dar und bewertet die Rolle des Strafrechts im Anti-Doping-Kampf.

B. Anti-Doping-Gesetz

Mit dem „Gesetz gegen Doping im Sport“ (kurz: AntiDopG) wurde 2015¹ erstmals ein Straftatbestand geschaffen, der auch das Verhalten des Wettkampfsportlers selbst in den Blick nimmt. Gem. § 1 AntiDopG² bezweckt das Gesetz neben dem Schutz der Gesundheit der Sportler auch die Erhaltung der Integrität des Sports durch die Sicherung von Fairness und Chancengleichheit im Wettbewerb. Daraus ergeben sich die geschützten Rechtsgüter Gesundheit³, Sportethos⁴ und

Integrität des Sports⁵. Letzteres beinhaltet auch den Schutz des Vermögens sowie des lautereren Wettbewerbes.⁶

I. Strafbarkeit des dopenden Wettkampfsportlers nach dem AntiDopG

Als zentrale Normen für die Strafbarkeit eines dopenden Sportlers lassen sich § 2, § 3 und § 4 nennen. Während § 2 Herstellung, Erwerb, Besitz und Handel mit Dopingmitteln regelt, erfasst § 3 explizit das Selbstdoping, also die Anwendung einer Dopingmethode sowie die Teilnahme an bestimmten Wettbewerben unter Dopingeinfluss. Beide Vorschriften sind Verbotsnormen und entfalten ihre strafrechtliche Wirkung erst durch die Strafnorm § 4, welche Verweisungen auf die beiden genannten Vorschriften enthält.

1. § 2 AntiDopG

In § 2 wurden die Dopingvorschriften des § 6a Arzneimittelgesetz (AMG) a.F. weitgehend übernommen und um einige Tathandlungsvarianten erweitert. So wurden das Veräußern und Abgeben (§ 2 I Nr. 3) sowie das Verbringen in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 2 III) ergänzt. Die verbotenen Dopingmittel und -methoden bestimmen sich gem. § 2 I nach Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport. Dabei handelt es sich um die Verbotensliste der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die mitsamt allen Änderungen übernommen wird.⁷

Die für einen Sportler wohl bedeutsameren strafbaren Tathandlungsvarianten sind die der §§ 4 I Nr. 3 iVm. 2 III, namentlich der Erwerb und Besitz eines Dopingmittels in nicht geringer Menge sowie das Verbringen in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes. Die Grenze der nicht geringen Menge wird gem. § 6 I 1 Nr. 1 durch das Bundesministerium für Gesundheit in einer Rechtsverordnung festgelegt. Ein Grenzwert kann auch dadurch überschritten werden, dass mehrere Wirkstoffe sichergestellt werden, die einzeln den jeweiligen Grenzwert nicht erreichen, aber durch Addition der

¹ BGBl. 2015 I, S. 2210.

² Alle im Folgenden genannten §§ ohne anderslautende Gesetzesbezeichnung sind solche des AntiDopG.

³ Wußler, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 233. Auflage 2020, AntiDopG § 1 Rn. 3; Weber, in: Weber-BtMG, 5. Auflage 2017, AntiDopG § 1 Rn. 10, 18f.

⁴ Weber, in: Weber-BtMG (Fn. 3), AntiDopG § 1 Rn. 13; vgl. BT-Drs. 18/4898, S. 22.

⁵ Weber, in: Weber-BtMG (Fn. 3), AntiDopG § 1 Rn. 16; vgl. BT-Drs. 18/4898, S. 22.

⁶ Wußler, in: Erbs/Kohlhaas (Fn. 3), AntiDopG § 1 Rn. 6; Weber, in: Weber-BtMG (Fn. 3), AntiDopG § 1 Rn. 17.

⁷ Art. 34 I Internationales Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (BGBl. 2007 II, S. 354 (371)).

Bruchteile diesen überschreiten (ebenfalls anerkannt im Betäubungsmittelrecht⁸).⁹

Alle erfassten Verhaltensweisen müssen zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport erfolgen (§ 2 I, II, III). Der unbestimmte Begriff des Dopings wird durch den Gesetzgeber nicht näher konkretisiert. Im Hinblick auf die durch das Gesetz in Bezug genommene Verbotliste kann unter dem Begriff des Dopings im Sinne dieser Norm nur die Anwendung der von der Liste umfassten Mittel und Methoden verstanden werden, welche entweder der Leistungssteigerung oder der Vertuschung der Einnahme einer solchen Substanz dienen.¹⁰

Fraglich ist hierbei für den Athleten, der an sich selbst Dopingmittel anwendet, die Bedeutung des Merkmals „im Sport“. Damit ist, wie der Wortlaut vermuten lässt, jegliche sportliche Betätigung gemeint, folglich auch Freizeitsport und keineswegs nur Leistungssport. Ferner ist hierunter nicht nur der Wettkampf, sondern ebenso die Vorbereitung und die Trainingsphase zu verstehen.¹¹

Besitz und Erwerb iSd. § 2 III sind als Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft¹² sowie Erlangung der Verfügungsgewalt auf abgeleitetem Weg durch Rechtsgeschäft¹³ zu definieren.

Sofern der dopende Wettkampfsportler Dopingmittel für sich erwirbt und in größerer Menge besitzt, nicht jedoch an Herstellung oder Handel beteiligt ist, kann er sich gem. §§ 4 I Nr. 3 iVm. 2 III AntiDopG strafbar machen. Ebenso sind der Versuch (§ 4 III) und die fahrlässige Tatbegehung (§ 4 VI) strafbewehrt.

2. § 3 AntiDopG

Erstmalig wurde mit § 3 das Selbstdoping gesetzlich erfasst. Diese Norm kann damit wohl als zentrale Vorschrift des Anti-Doping-Gesetzes angesehen werden.

a) Verbotene Substanzen

Die verbotenen Substanzen und Methoden ergeben sich wie in § 2 aus Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 19.

⁸ BGH NSStZ 2003, S. 434; *Krumm*, Die „nicht geringe Menge“ im Betäubungsmittelstrafrecht, NJW 2020, S. 2165.

⁹ *Wußler* in: Erbs/Kohlhaas (Fn. 3), AntiDopG § 2 Rn. 21.

¹⁰ *Chrobok*, Zur Strafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz, 2017, S. 102.

¹¹ BT-Drs. 13/9996, S. 13; BGH NSStZ 2010, S. 170 (171); *Freund*, in: MüKo-StGB, 3. Auflage 2017, AntiDopG §§ 1-4 Rn. 44.

¹² BT-Drs. 18/4898, S. 25.

¹³ BGH NSStZ 1993, S. 191 (192); BT-Drs. 18/4898, S. 25.

¹⁴ *Meyer*, Sport in der gymnasialen Oberstufe, 2017, S. 567.

¹⁵ vgl. BT-Drs. 18/6677, S. 10, aktuell nur Alkohol und Betablocker.

¹⁶ *Wußler*, in: Erbs/Kohlhaas (Fn. 3), AntiDopG § 3 Rn. 10.

¹⁷ *Wußler*, in: Erbs/Kohlhaas (Fn. 3), AntiDopG § 3 Rn. 14.

¹⁸ BT-Drs. 18/4898, S. 32; *Wild*, Rechtsprobleme des Dopings im deutschen Lizenzfußball – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Strafbarkeit des am Lizenzfußball mitwirkenden Spielers nach dem Gesetz gegen Doping im Sport, 2018, S. 265.

¹⁹ *Wild*, Rechtsprobleme des Dopings (Fn. 18), S. 265.

²⁰ *Wußler*, in: Erbs/Kohlhaas (Fn. 3), AntiDopG § 4 Rn. 8.

Oktober 2005 gegen Doping im Sport, allerdings gem. § 3 I 1 Nr. 1 mit der Einschränkung, dass die jeweilige Substanz nicht nur in bestimmten Sportarten verboten sein darf (wie etwa Betablocker, die wegen ihrer beruhigenden Wirkung v.a. im Schießsport verboten sind¹⁴). Eine große Wirkung kann dieser Beschränkung ob der geringen Anzahl betroffener Stoffe¹⁵ wohl nicht zugesprochen werden.

b) Teilnehmer am Wettbewerb des organisierten Sports

Normadressat ist, anders als in § 2, nur der an einem Wettbewerb des organisierten Sports teilnehmende Sportler. Ein solcher Wettbewerb ist gem. § 3 III eine von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation bzw. in deren Auftrag organisierte Sportveranstaltung, bei der Regeln einzuhalten sind, die durch eine solche Organisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden. Sportorganisationen in diesem Sinne sind beispielsweise der DOSB, der DFB oder das IOC.¹⁶ Unter Wettbewerbe des organisierten Sports fallen z.B. Olympische Spiele, Europa- und Weltmeisterschaften verschiedenster Sportarten, aber häufig auch Breitensportliche Massenveranstaltungen wie Stadt-Marathons.¹⁷ Insofern schränkt § 4 VII den Kreis der möglichen Straftäter jedoch ein. Strafbar machen sich danach nur Spitzensportler des organisierten Sports, d.h. Testpoolathleten, welche Trainingskontrollen unterliegen (Nr. 1), oder Sportler, die aus der sportlichen Betätigung Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen (Nr. 2). Ersteres umfasst unter anderem Athleten der A- und B-Kader der jeweiligen Verbände, Lizenzradfahrer und Spieler der 1. und 2. Fußballbundesliga. Durch Nr. 2 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass wiederholte wirtschaftliche Einnahmen für Sportler, die keinem Testpool angehören (z.B. Profiboxer), einen besonderen Anreiz zum Doping schaffen.¹⁸ Die Einnahmen müssen zum Tatzeitpunkt erzielt werden¹⁹ und eine wiederholte Einnahmequelle darstellen.²⁰ Grund für die Einschränkung des Täterkreises ist die Absicht des Gesetzgebers, nur Athleten zu bestrafen, denen aufgrund ihrer öffentlichen Wahrnehmung eine Vorbildfunktion zukommt und die durch das

entgegengebrachte Vertrauen das Rechtsgut der Integrität des Sports bedrohen können.²¹

c) Vorteilsverschaffungsabsicht

§ 3 verlangt weiterhin subjektiv die Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen. Unter Vorteil ist in dem Sinne eine unlautere Besserstellung des Sportlers im Wettbewerb,²² also jegliche Art der Leistungssteigerung zu verstehen.²³

d) ohne medizinische Indikation

Die Tathandlungsvarianten sind nur verboten, wenn die Anwendung von Dopingmitteln oder -methoden ohne medizinische Indikation erfolgt. Die meisten Dopingmittel sind zugleich Arzneimittel und können sozialadäquat zu medizinischen Zwecken eingesetzt werden. Selbst wenn als Nebenfolge die sportliche Leistung gesteigert wird, ist die medizinisch indizierte Anwendung solcher Mittel sozial anerkannt.²⁴

e) Tathandlungsvarianten

aa) Anwendung

Gem. §§ 4 I Nr. 4 iVm. 3 I 1 macht sich strafbar, wer Dopingmittel (Nr. 1) oder -methoden (Nr. 2) am eigenen Körper anwendet oder anwenden lässt. Hier wird das Selbstdoping an sich unter Strafe gestellt. Das Anwenden besteht in der Einnahme von festen oder flüssigen Stoffen, im Inhalieren, Aufbringen, Infundieren oder Injizieren sowie Vornehmen von verbotenen Tätigkeiten durch den Sportler selbst. Gleiches gilt für das Anwendenlassen, wobei der die Anwendung dulden Sportler als Täter gilt, nicht der verabreichende Arzt oder Betreuer.²⁵

bb) Teilnahme am Wettbewerb

Nimmt ein Sportler an einem Wettbewerb des organisierten Sports teil, kann er sich gem. §§ 4 I Nr. 5 iVm. 3 II strafbar machen, wenn der Teilnahme die Anwendung von Dopingmitteln oder -methoden iSd. § 3 I 1 vorausgeht. Unter Teilnahme ist die aktive Beteiligung am Wettkampfgeschehen im Sinne des Messens mit anderen Sportlern zu verstehen.²⁶

Ohne dieses Teilnahmeverbot könnte das Verbot des Selbstdopings einfach umgangen werden, indem die Anwendung im Ausland vorgenommen würde. Anschließend könnte der gedopte Sportler straflos an einem Wettkampf in Deutschland teilnehmen. Selbstdoping ist bis jetzt nur in wenigen Staaten strafbewehrt, weshalb eine Geltung des deutschen Strafrechts gem. § 7 StGB nicht in Betracht käme.²⁷

Auch der Versuch der beiden erläuterten Tathandlungsvarianten ist gem. § 4 III strafbar.

cc) Erwerb und Besitz

Mit dem Verbot des Erwerbs und Besitzes von Dopingmitteln zum Zweck des Selbstdopings wird bereits eine Vorbereitungshandlung für die vorstehenden Tathandlungsvarianten erfasst.²⁸ Diese Vorverlagerung ist nach Ansicht des Gesetzgebers gerechtfertigt, da bereits mit der Verwirklichung dieser Handlung eine erhebliche Schutzgutgefährdung eintritt.²⁹ Hierbei muss, anders als in § 2 III, gerade kein Grenzwert erreicht werden. Auch Besitz und Erwerb einer geringen Menge an verbotenen Substanzen führt damit zur Strafbarkeit nach §§ 4 II iVm. 3 IV. Diese Variante beinhaltet keine Versuchsstrafbarkeit. Der Sportler kann vielmehr gem. § 4 VIII Straffreiheit erlangen, wenn er das Dopingmittel nicht anwendet und den Besitz daran aufgibt.

Erwirbt und besitzt der Wettkampfsportler Dopingmittel, die er dann auch anwendet, um sich bei der Wettkampfteilnahme Vorteile zu verschaffen, so macht er sich nach §§ 4 I Nr. 4, 5, II iVm. 3 I, II, IV strafbar, wenn er als Spitzensportler des organisierten Sports gilt. Damit statuiert § 3 ein umfassendes Verbot der Handlungen, die mit Selbstdoping im Zusammenhang stehen. Dem dopenden Sportler droht für sein Verhalten eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren (§ 4 I).

II. Strafbarkeit des Sportlers vor der Einführung des AntiDopG

Vor der Einführung des AntiDopG hatte der dopende Sportler keine strafrechtlichen Konsequenzen allein aufgrund des Anwendens solcher Mittel zu befürchten. Der Begriff des Dopings wurde erstmals 1998 im § 6a AMG (welcher in § 2 AntiDopG aufgegangen ist) gesetzlich verankert. Das Inverkehrbringen, Verschreiben sowie die Anwendung von

²¹ BT-Drs. 18/4898, S. 31.

²² BT-Drs. 18/4898, S. 27.

²³ Wußler, in: Erbs/Kohlhaas (Fn. 3), AntiDopG § 3 Rn. 7.

²⁴ Weber, in: Weber-BtMG (Fn. 3), AntiDopG § 3 Rn. 18.

²⁵ Weber, in: Weber-BtMG (Fn. 3), AntiDopG § 3 Rn. 11, 14.

²⁶ Weber, in: Weber-BtMG (Fn. 3), AntiDopG § 3 Rn. 30 ff.

²⁷ Wild, Rechtsprobleme des Dopings (Fn. 18), S. 267.

²⁸ Wußler, in: Erbs/Kohlhaas (Fn. 3), AntiDopG § 3 Rn. 17.

²⁹ BT-Drs. 18/4898, S. 28.

Doping an anderen wurde pönalisiert.³⁰ Eine Strafbarkeit des Athleten selbst konnte hiernach in der Regel nicht angenommen werden. Das Gesetz zielte vielmehr auf die Hintermänner, vor allem Ärzte, ab.³¹ Im Jahr 2007 wurde § 6a AMG im Zuge des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Doping im Sport erweitert und erfasste nun auch Besitz und Erwerb nicht geringer Mengen solcher Arzneien zu Dopingzwecken.³² Danach konnte sich der Sportler erstmals selbst strafbar machen. Die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen die Verbotsnorm des § 6a AMG ergab sich aus § 95 I Nr. 2a, 2b AMG. Allerdings wurde durch die Normen des AMG weiterhin das Umfeld des Athleten in den Mittelpunkt der Strafbarkeit gerückt und weniger der dopende Sportler selbst.³³

Ebenfalls konnte (und kann auch heute) eine Strafbarkeit nach dem BtMG in Betracht kommen, sofern die Substanz als Betäubungsmittel eingeordnet wird. Dies betrifft beispielsweise Amphetamine, Kokain, Heroin und Cannabis.³⁴ § 29 I BtMG stellt jeglichen Umgang, auch den Besitz geringer Mengen solcher Stoffe unter Strafe. Der Konsum an sich ist jedoch auch straflos,³⁵ weshalb sich der dopende Sportler auch hiernach lediglich wegen Besitzes strafbar machen kann.

Ferner stand eine Strafbarkeit nach den Normen des StGB selbstverständlich auch vor Einführung des AntiDopG im Raum. Mögliche Körperverletzungsdelikte werden im weiteren Verlauf der Arbeit betrachtet, ebenso wie die Betrugsstrafbarkeit, welche im Folgenden umfassend dargestellt wird.

C. Verwirklichung des Betrugstatbestandes durch Doping

Ein dopender Wettkampfsportler verspricht sich von seinem Verhalten nicht nur bessere Leistungen um der sportlichen Ehre willen, sondern auch, um wirtschaftliche Vorteile zu erlangen. Erfolgreichen Sportlern winken neben ihrem Gehalt Siegesprämien, Antrittsgelder und andere Sonderzahlungen. Beeinträchtigen Manipulationen des sportlichen Wettbewerbs durch Doping das Vermögen eines anderen, so können sie dem Betrugstatbestand unterfallen. § 263 StGB schützt das

Rechtsgut des Vermögens³⁶ und setzt eine Täuschung über Tatsachen sowie daraus resultierend Irrtum, Vermögensverfügung und Vermögensschaden voraus. Im subjektiven Tatbestand ist neben dem Vorsatz die Absicht stoffgleicher, rechtswidriger Bereicherung notwendig.³⁷ Als Opfer eines solchen Betrugs durch den Sportler kommen verschiedenste Akteure im Wettkampfsport in Frage. Naheliegend sind Mitkonkurrenten und Sponsoren, aber auch gegenüber dem Veranstalter und sogar den Zuschauern kann ein Betrug zu prüfen sein.

I. Betrug zum Nachteil der Konkurrenten

1. Täuschung über Tatsache

Zu klären ist zunächst, über welche Tatsache der Sportler täuscht. Tatsachen sind konkrete Geschehnisse oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, welche die Außenwelt oder psychische Vorgänge betreffen und dem Beweis zugänglich sind.³⁸ Naheliegend ist hier die „Sauberkeit“ des Sportlers, also der Zustand des Nicht-Gedoptseins. Dieser gegenwärtige Zustand lässt sich, zumindest potenziell, nachweisen. Zusätzlich muss in Betracht gezogen werden, dass der Sportler im Zeitpunkt der eventuellen Täuschung gar nicht gedopt ist, wohl wissentlich, dass er später gedopt sein wird. Nach oben genannter Definition kann über zukünftige Ereignisse jedoch nicht getäuscht werden, weshalb in dieser Konstellation eine Täuschung entfiel. Dieses unbillige Ergebnis wird vermieden, indem auf die gegenwärtige innere Tatsache beim Täter abgestellt wird.³⁹ Die Täuschung betrifft somit den psychischen Vorgang, dass der Täter gegenwärtig beabsichtigt, zukünftig zu dopen.

Für die Täuschungshandlung muss der Täter mit seinem Verhalten auf das Vorstellungsbild eines anderen einwirken. Die Täuschung kann ausdrücklich, konkludent oder durch Unterlassen verwirklicht werden.⁴⁰ Eine ausdrückliche Täuschung, etwa durch Unterschreiben einer Erklärung über den Nichtgebrauch von Doping, kommt gegenüber den Konkurrenten mangels vertraglicher Beziehungen nicht in Betracht. Eine konkludente Täuschung, bei der die Unwahrheit nicht explizit ausgedrückt, aber schlüssig miterklärt wird⁴¹,

³⁰ BGBl. 1998 I, S. 2649; *Glocker*, Die Strafrechtliche Bedeutung von Doping de lege lata und de lege ferenda, 2009, S. 173.

³¹ *Glocker*, Strafrechtliche Bedeutung von Doping (Fn. 30), S. 174.

³² BGBl. 2007 I, S. 2510.

³³ *Schlöter*, Bekämpfung des Dopings im professionellen Sport mithilfe des Strafrechts – Zur Notwendigkeit eines Anti-Doping-Tatbestandes, 2017, S. 218.

³⁴ *Schlöter*, Bekämpfung des Dopings (Fn. 33), S. 226.

³⁵ *Fechner* u.a., Sportrecht, 2014, S. 47.

³⁶ BGH NJW 16, S. 3543 (3544); BGHSt 16, S. 220 (221); *Kühl*, in: L/K-StGB, 29. Auflage 2018, § 263 Rn. 2; *Perron*, in: S/S-StGB, 30. Auflage 2019, § 263 Rn. 1 f.; *Kindhäuser*, in: NK-StGB, 5. Auflage 2017, § 263 Rn. 12; *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil I, 22. Auflage 2020, § 13 Rn. 1.

³⁷ *Rengier*, BT I (Fn. 36), § 13 Rn. 1.

³⁸ RG 55, S. 129 (131); *Perron*, in: S/S-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 8; *Gaede*, in: Anwaltskommentar StGB, 3. Auflage 2020, § 263 Rn. 14.

³⁹ *Schlöter*, Bekämpfung des Dopings (Fn. 33), S. 159; vgl. *Hefendehl*, in: MüKo-StGB, 3. Auflage 2019, § 263 Rn. 86.

⁴⁰ *Perron*, in: S/S-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 11; *Kühl*, in: L/K-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 6.

⁴¹ BGHSt 51, S. 165 (170); *Perron*, in: S/S-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 14 f.

kann in der Anmeldung zum Wettkampf liegen. Den konkreten Wettkampffregeln oder den jeweiligen Verbandbestimmungen ist in der Regel zu entnehmen, dass Doping verboten ist. Mit der Anmeldung erkennt der Sportler dieses Verbot an und erklärt konkludent mit, dass er den Wettbewerb ohne Doping bestreiten wird und somit zu diesem zugelassen ist.⁴² Allerdings erfolgt die Anmeldung nur gegenüber dem Veranstalter, nicht gegenüber den Konkurrenten. So könnte hier nur eine Dreiecksbetrugskonstellation durch Täuschung des Veranstalters zum Nachteil der anderen Starter vorliegen.⁴³ Verfügender und Geschädigter müssen beim Betrug nicht identisch sein.⁴⁴

Gegenüber den Konkurrenten direkt kommt die konkludent miterklärte Tatsache, dass der Sportler „sauber“ und daher zum Wettkampf zugelassen ist, erst bei der tatsächlichen Teilnahme zum Ausdruck. Daher ist das Starten selbst die Täuschungshandlung.⁴⁵ Gegenüber den Mitstreitern täuscht der Sportler demnach über den Zustand des Nicht-Gedoptseins, indem er am Wettbewerb teilnimmt.

2. Irrtum

Die Täuschung muss in dem Getäuschten kausal einen Irrtum, d.h. einen Widerspruch zwischen Vorstellung und Wirklichkeit, hervorrufen oder unterhalten.⁴⁶ Mit der Täuschung des Sportlers korrespondiert der Irrtum der Konkurrenten (und ebenso aller anderen Akteure), dass der Sportler ungedopt an den Start geht. Der Getäuschte muss nicht reflektiert über die „Sauberkeit“ eines Sportlers nachdenken, um einem Irrtum unterliegen zu können. Vielmehr reicht das sog. sachgedankliche Mitbewusstsein⁴⁷, dass der Wettbewerb regelkonform abläuft. An diesem Bewusstsein wird es bei Sportinteressierten aufgrund der präsenten Dopingproblematik kaum fehlen. Problematisch erscheint eher, ob das Opfer überhaupt eine Fehlvorstellung haben kann, da sich Zweifel an der Sauberkeit der Athleten geradezu aufdrängen. Eine Ansicht in der Literatur lehnt einen Irrtum bei Konkurrenten und Veranstalter daher ab. Argumentiert wird, dass allgemeine

Kenntnis über möglicherweise gedopte Sportler herrsche, weshalb kein Irrtum vorliegen könne.⁴⁸

Folgte man dieser Auffassung, würde man zu dem Schluss kommen, dass bloße Zweifel den tatbestandlichen Irrtum ausschließen. Jedoch lassen Zweifel und Leichtgläubigkeit den Irrtum gerade nicht entfallen.⁴⁹ Vielmehr genügt es, dass der Getäuschte die „Sauberkeit“ des Sportlers für möglich hält und sich dadurch zu einer Vermögensverfügung motivieren lässt.⁵⁰ Aus diesem Grund vermag die Ansicht, welche einen Irrtum verneint, nicht zu überzeugen. Zwar ist sich wohl tatsächlich jeder Konkurrent (ebenso wie jeder Veranstalter, Sponsor und Zuschauer) bewusst, dass einige Sportler gedopt sein könnten, aber dieses allgemeine Bewusstsein ist nicht ohne explizite Hinweise auf den Einzelnen konkretisierbar. Das Opfer darf die „Sauberkeit“ des Sportlers trotz allem für möglich halten,⁵¹ beispielsweise mit Hinblick auf engmaschige Dopingkontrollen und mögliche strafrechtliche Konsequenzen. Auch aus rechtspolitischen Gründen ist diese Ansicht abzulehnen. Das Verneinen des Irrtums, und somit einer Betrugsstrafbarkeit, würde zu Strafbarkeitslücken führen, die gedopte Sportler grundlos privilegieren. Regelkonform handelnde Sportler würden damit ihres strafrechtlichen Schutzes beraubt.⁵²

Ein Irrtum aufgrund der Täuschung durch den Sportler ist daher zu bejahen.

3. Vermögensverfügung und Vermögensschaden

Der Irrtum muss beim Opfer eine Vermögensverfügung veranlassen. Darunter ist jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen zu verstehen, welches unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt.⁵³ Eine Vermögensverfügung der Konkurrenten könnte zunächst darin vorliegen, dass der getäuschte Veranstalter mit der Zulassung des gedopten Sportlers die Gewinnchancen der Konkurrenten mindert (Dreieckbetrug). Fraglich ist aber, ob eine bloße Gewinnchance zum geschützten Vermögen zählt. Nach dem wirtschaftlichen Vermögensbegriff ist Vermögen die Summe aller

⁴² Schlöter, Bekämpfung des Dopings (Fn. 33), S. 162; Diener/Hoffmann-Holland, Examensklausur StR – Sportliche Leistung, JURA 2009, S. 946 (951).

⁴³ Kerner/Trüg, Referendarexamensklausur – Strafrecht: Betrugsstrafrechtliche Relevanz des Dopings, JuS 2004, S. 140 (141).

⁴⁴ BGH NJW 1963, S. 1068 (1069); Kühl, in: L/K-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 28.

⁴⁵ Schattmann, Betrug des Leistungssportlers im Wettkampf, 2008, S. 43; Kerner/Trüg (Fn. 43), JuS 2004, S. 140 (143).

⁴⁶ BGH NJW 2016, S. 3383; Kühl, in: L/K-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 18; Rengier, BT I (Fn. 36), § 13 Rn. 39 f.

⁴⁷ BGH NStZ 2014, S. 215 (216); Perron, in: S/S-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 39; Kühl, in: L/K-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 18.

⁴⁸ Linck, Doping und staatliches Recht, NJW 1987, S. 2545 (2551); Turner, Rechtsprobleme beim Doping im Sport, MDR 1991, S. 569 (574); vgl. Schattmann, Betrug (Fn. 45), S. 44.

⁴⁹ BGH wistra 1990, S. 305; BGH NStZ 2003, S. 313 (314); Kindhäuser, in: NK-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 176; Kühl, in: L/K-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 20; Schlöter, Bekämpfung des Dopings (Fn. 33), S. 173; Rengier, BT I (Fn. 36), § 13 Rn. 50.

⁵⁰ Kerner/Trüg (Fn. 43), JuS 2004, S. 140 (141); Valerius, Zur Strafbarkeit des Dopings de lege lata und de lege ferenda, in: Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag am 25. Januar, 2011, S. 717 (719); Cherkeh/Momsen, Doping als Wettbewerbsverzerrung? Möglichkeiten der strafrechtlichen Erfassung des Dopings unter besonderer Berücksichtigung der Schädigung von Mitbewerbern, NJW 2001, S. 1745 (1748); Kargl, Begründungsprobleme des Dopingstrafrechts, NStZ 2007, S. 489 (492); OLG Stuttgart BeckRS 2011, 27427.

⁵¹ Schlöter, Bekämpfung des Dopings (Fn. 33), S. 174.

⁵² vgl. Schneider-Grohe, Doping, 1979, S. 148, zitiert nach Schattmann, Betrug (Fn. 45), S. 47.

⁵³ BGH NJW 1960, S. 1068 (1069); Perron, in: S/S-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 55; Kühl, in: L/K-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 22.

wirtschaftlichen (geldwerten) Güter.⁵⁴ Die Zugehörigkeit von Exspektanzen zum Vermögen wird grundsätzlich bejaht.⁵⁵ Allerdings haben allgemeine, unbestimmte Aussichten sowie bloße Hoffnungen noch keinen Vermögenswert. Die Erwerbssaussicht muss so weit konkretisiert sein, dass der Geschäftsverkehr ihr schon für die Gegenwart wirtschaftlichen Wert beimisst.⁵⁶ Die Gewinnchance in einem Sportwettbewerb hängt von vielen unwägbar Faktoren ab, wie beispielsweise Tagesform, Material, Wetter oder Kampfrichterwertungen, zudem von Teilnehmerzahl und Leistungsdichte. Die Chance auf einen Gewinn im Wettkampf ist keine reale Aussicht auf Vermögenszuwachs, sondern lediglich eine wirtschaftlich nicht fassbare, ungewisse Hoffnung. Damit kann keine ausreichend konkrete Exspektanz gegeben sein.⁵⁷

Als Vermögensverfügung der Mitkonkurrenten kommt nur die Nichtgeltendmachung des Anspruchs auf (höheres) Preisgeld gegenüber dem Veranstalter (bzw. Preisspender oder Sponsor der Siegpämien) in Betracht. Aufgrund der irrigen Annahme, der gedopte Sieger hätte regelkonform gewonnen, glaubt der Zweitplatzierte, er habe nur einen Anspruch auf das Preisgeld des zweiten, und nicht auf die höhere Prämie des ersten Platzes. Infolgedessen unterlässt er es, das höhere Preisgeld gegen den Veranstalter geltend zu machen. Ebenso verhält es sich mit dem Drittplatzierten, der seinen Anspruch auf die höhere Prämie des Zweitplatzierten nicht geltend macht usw. Dies ist ein Unterlassen, welches zu einer Vermögensminderung führt und somit eine Vermögensverfügung. Der Konkurrent handelt hierbei ohne Verfügungsbewusstsein, was beim Forderungsbetrug jedoch unschädlich ist.⁵⁸

Der Vermögensschaden tritt in Form einer konkreten Gefährdung des potenziellen Anspruchs zu dem Zeitpunkt ein, in dem das Wettkampfericht die endgültige Entscheidung über die Platzierungen trifft.⁵⁹ Eine konkrete Vermögensgefährdung wird als Vermögensschaden anerkannt, wenn die bloße Gefahr schon feststellbare gegenwärtige Vermögensminderungen bewirkt.⁶⁰ Die vermögensmindernde Wirkung liegt schon darin,

dass der Konkurrent seinen Anspruch nicht geltend macht.⁶¹ Die Feststellung des Wettkampferichts ist verbindlich iSd. § 661 II BGB, was dazu führt, dass der bestehende Anspruch dem Konkurrenten verborgen bleibt, also verschleiert ist, und daher faktisch gar nicht mehr geltend gemacht werden kann. In einem solchen Fall wird der Vermögensschaden bejaht.⁶² Dass Täuschender und Schuldner auseinanderfallen, steht dem nicht entgegen.⁶³ Der aus der Vermögensverfügung resultierende Vermögensschaden für die preisberechtigten Mitkonkurrenten besteht selbstredend nur, soweit keine Dopingkontrollen stattfinden bzw. der Dopende nicht erwischt wird. Andernfalls würde der Dopende disqualifiziert und der Anspruch nicht verschleiert.

4. Stoffgleichheit

Der dopende Sportler wird regelmäßig vorsätzlich und mit der Absicht rechtswidriger Bereicherung handeln. Allerdings ist fraglich, ob Stoffgleichheit zwischen dem Vermögensnachteil des Konkurrenten und dem Vermögensvorteil des Gedopten besteht. Stoffgleichheit bedeutet, dass der Vorteil die Kehrseite des Schadens ist. Dafür genügt es, wenn Vorteil und Schaden auf derselben Verfügung beruhen und der Vorteil zu Lasten des geschädigten Vermögens geht.⁶⁴

Die wohl h.M. verneint die Stoffgleichheit mit dem Argument, dass der Dopende sich um die Prämie aus den Händen des Veranstalters bereichere und nicht um den Anspruch des Konkurrenten hierauf.⁶⁵ Die Nichtgeltendmachung des Anspruchs sei deshalb nur Voraussetzung, nicht aber die Kehrseite der Bereicherung.⁶⁶

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Stoffgleichheit einen funktionalen Zusammenhang zwischen Vorteil und Schaden erfordert.⁶⁷ Vorteil und Schaden müssen nicht das genaue Gegenstück sein. Vielmehr genügt es, wenn der Vorteil des Täters unmittelbar zu Lasten des Vermögens des Opfers geht.⁶⁸ Ein solches funktionales Verhältnis soll beispielsweise

⁵⁴ BGHSt 16, S. 220; *Kühl*, in: L/K-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 33.

⁵⁵ *Hefendehl*, in: MüKo-StGB (Fn. 39), § 263 Rn. 416, 421; *Perron*, in: S/S-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 87.

⁵⁶ BGHSt 17, S. 147; *Perron*, in: S/S-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 87; *Hefendehl*, in: MüKo-StGB (Fn. 39), § 263 Rn. 421.

⁵⁷ *Valerius*, FS Ruth Rissing-van Saan (Fn. 50), S. 717 (721).

⁵⁸ BGHSt 14, S. 170 (172); *Perron*, in: S/S-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 60; *Schattmann*, Betrug (Fn. 45), S. 74; *Diener/Hoffmann-Holland* (Fn. 42), JURA 2009, S. 946 (951).

⁵⁹ *Schattmann*, Betrug (Fn. 45), S. 90 f.; *Diener/Hoffmann-Holland* (Fn. 42), JURA 2009, S. 946 (951).

⁶⁰ BGH NJW 1987, S. 3144 (3145); *Kühl*, in: L/K-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 40; *Perron*, in: S/S-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 143 f.; *Rengier*, BT I (Fn. 36), § 13 Rn. 183, 185.

⁶¹ *Diener/Hoffmann-Holland*, JURA 2009 (Fn. 42), S. 946 (951).

⁶² OLG Stuttgart NJW 1969, S. 1975; *Kühl*, in: L/K-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 42; *Diener/Hoffmann-Holland* (Fn. 42), JURA 2009, S. 946 (951).

⁶³ *Cherkeh/Momsen* (Fn. 50), NJW 2001, S. 1745 (1749); *Diener/Hoffmann-Holland* (Fn. 42), JURA 2009, S. 946 (951).

⁶⁴ BGH NJW 1988, S. 1397 (1400); *Perron*, in: S/S-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 168; *Kühl*, in: L/K-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 59.

⁶⁵ *Cherkeh/Momsen* (Fn. 50), NJW 2001, S. 1745 (1749); *Diener/Hoffmann-Holland* (Fn. 42), JURA 2009, S. 946 (951); *Otto*, Zur Strafbarkeit des Doping - Sportler als Täter und Opfer, SpuRt 1994, S. 10 (15); *Valerius*, FS Ruth Rissing-van Saan (Fn. 50), S. 717 (721).

⁶⁶ *Otto* (Fn. 65), SpuRt 1994, S. 10 (15).

⁶⁷ *Kühl*, in: L/K-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 59; *Tiedemann*, in: Leipziger Kommentar StGB, 12. Auflage 2012, § 263 Rn. 256; *Kerner/Trüg* (Fn. 43), JuS 2004, S. 140 (144).

⁶⁸ *Kerner/Trüg* (Fn. 43), JuS 2004, S. 140 (144).

auch für die Bejahung der Stoffgleichheit bei der Schädigung um Anwartschaften und Gewinnaussichten ausreichen, was bedeutet, dass der Bereicherte (z.B. bei der Vergabe eines Auftrags) den Gewinn unmittelbar zu Lasten des Geschädigten (z.B. des aussichtsreichsten Konkurrenten) macht, obwohl dieser aus dritter Hand kommt.⁶⁹ Der funktionale Zusammenhang zwischen dem Vorteil des gedopten Sportlers und dem Nachteil des Konkurrenten liegt in der Entscheidung des Wettkampfgerichts, welches die offiziellen Platzierungen festlegt.⁷⁰ Auf dieser Entscheidung basiert sowohl die Vermögensverfügung an den Gedopten als auch die Nichtgeltendmachung des Anspruchs durch den Nächstplatzierten. Der Vorteil des Gedopten liegt darin, dass er das Preisgeld unberechtigterweise erhält, während der Vermögensnachteil beim eigentlich platzierten Konkurrenten gerade darin besteht, dass er den Anspruch nicht geltend machen kann und ebendieses Geld in seinem Vermögen fehlt. Folglich geht der Vorteil des Gedopten unmittelbar zu Lasten des Vermögens des Konkurrenten. Nichtgeltendmachung des Anspruchs und Auszahlung desselbigen bedingen sich aufgrund der Entscheidung des Wettkampfgerichtes untrennbar gegenseitig, weshalb der erforderliche funktionale Zusammenhang gegeben ist. Die h.M. ist daher abzulehnen. Das Merkmal der Stoffgleichheit liegt vor.⁷¹

Im Ergebnis ist ein möglicher Betrug des dopenden Wettkampfsportlers zum Nachteil der hinter ihm platzierten, eigentlich preisberechtigten Mitkonkurrenten zu bejahen.

II. Betrug zum Nachteil der Sponsoren

Ein Betrug zum Nachteil von Sponsoren, welche ein regelmäßiges Gehalt bzw. finanzielle oder sachliche Unterstützung in Form von Ausrüstung bereitstellen, ist weniger problematisch. Die Täuschung erfolgt hier ausdrücklich, indem der dopende Sportler den Vertrag mit dem Sponsor unterschreibt, welcher in der Regel eine Klausel zur Achtung der Anti-Doping-Bestimmungen enthält.⁷² Liegt keine solche Klausel vor, ist eine konkludente Täuschung anzunehmen. Der Sportler erklärt nach der Verkehrsanschauung seine Dopingfreiheit konkludent mit, da der Sponsor nur ein Interesse daran haben kann, mit dem Image

eines sauberen Sportlers in Verbindung gebracht zu werden.⁷³ Zudem erklärt der Sportler im Zuge der Wettkampfteilnahme konkludent, die vertraglich geschuldete Leistung, eine dopingfreie sportliche Leistung, zu erbringen.⁷⁴ Daher ist auch in der Teilnahme eine Täuschung zu sehen. Beginnt der Sportler erst nach Vertragsabschluss zu dopen, ist ebenfalls eine Täuschung durch Unterlassen einer Mitteilung über den Regelverstoß anzudenken.⁷⁵ Darauf basiert der Irrtum des Sponsors, dass der Sportler ungedopt für ihn werbe, bzw. in Zukunft ungedopt werben werde.

Täuscht der Sportler bereits bei Vertragsschluss, so liegt eine Vermögensverfügung des Sponsors schon im Eingehen vertraglicher Verpflichtungen. Dies führt zu einer konkreten Vermögensgefährdung, welche in der Gefahr begründet ist, die eigentlich nicht geschuldete Vergütung im Vertrauen auf eine äquivalente Gegenleistung doch zu erbringen. Im Falle des späteren Dopings verfügt der Sponsor erst über Vermögen, wenn er seine Leistung erbringt.⁷⁶ Allerdings kann auch schon das irrtumsbedingte Unterlassen einer sofortigen außerordentlichen Kündigung die Vermögensverfügung im Falle des Dopings nach Vertragsschluss darstellen.⁷⁷ Dass das Unterlassen der Geltendmachung von Gestaltungsrechten eine Vermögensverfügung darstellen kann, ist anerkannt.⁷⁸

Im Erbringen der vertragsgemäßen, aber nicht geschuldeten Leistungen liegt auch der Vermögensschaden des Sponsors. Der gedopte Sportler kann keine äquivalente Gegenleistung erbringen, da ihm diese durch das Doping unmöglich geworden ist. Die Leistungsfähigkeit des Athleten ist am Vertragsinhalt zu bemessen, wonach nur ein nicht gedopter Sportler leistungsfähig ist.⁷⁹ Die Vermögensminderung kann auch nicht dadurch kompensiert werden, dass der Sportler zumindest für die Zeit, in der er noch nicht überführt ist, eine Werbeleistung und damit möglicherweise eine Umsatzsteigerung beim Sponsor erbringt. Bloße erhoffte Mehreinnahmen sind nicht hinreichend wahrscheinlich und demzufolge keine vermögenswerte Exspektanz.⁸⁰ Der Marktwert dieser Leistung lässt sich ohnehin kaum exakt objektiv ermitteln, da der Wert einer Person nicht nur von sportlichen Erfolgen, sondern auch von weiteren Faktoren wie ihrer Medienpräsenz,

⁶⁹ BGHSt 34, S. 379 (390 ff.); *Tiedemann*, in: LK-StGB, (Fn. 67), § 263 Rn. 262; *Schattmann*, Betrug (Fn. 50), S. 100 f.

⁷⁰ *Schattmann*, Betrug (Fn. 50), S. 101.

⁷¹ *Kerner/Trüg* (Fn. 43), JuS 2004, S. 140 (144); *Schattmann*, Betrug (Fn. 50), S. 101.

⁷² *Schlöter*, Bekämpfung des Dopings (Fn. 33), S. 161; *Grotz*, Zur Betrugsstrafbarkeit des gesponsorten und gedopten Sportlers, SpuRt 2005, S. 93 (95).

⁷³ *Schlöter*, Bekämpfung des Dopings (Fn. 33), S. 163; *Grotz* (Fn. 72), SpuRt 2005, S. 93 (95).

⁷⁴ OLG Stuttgart BeckRS 2011, 27427.

⁷⁵ *Grotz* (Fn. 72), SpuRt 2005, S. 93 (95); *Cherkeh/Momsen* (Fn. 50), NJW 2001, S. 1745 (1749).

⁷⁶ *Cherkeh/Momsen* (Fn. 50), NJW 2001, S. 1745 (1749); *Grotz* (Fn. 72), SpuRt 2005, S. 93 (95 f.); *Schlöter*, Bekämpfung des Dopings (Fn. 33), S. 192 f.

⁷⁷ OLG Stuttgart BeckRS 2011, 27427.

⁷⁸ *Kühl*, in: LK-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 56; *Kindhäuser*, in: NK-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 200; *Jahn*, Strafrecht BT: Doping als Sportbetrug, JuS 2012, S. 181 (183).

⁷⁹ OLG Stuttgart BeckRS 2011, 27427; *Cherkeh/Momsen* (Fn. 50), NJW 2001, S. 1745 (1749); *Jahn* (Fn. 78), JuS 2012, S. 181 (182).

⁸⁰ *Cherkeh/Momsen* (Fn. 50), NJW 2001, S. 1745 (1749).

ihrem Aussehen oder ihrem Bekanntheitsgrad abhängt.⁸¹ Die Leistung des Sportlers ist aber zumindest minderwertig⁸² und bildet damit keine äquivalente Gegenleistung zur Zahlung durch den Sponsor. Ein Vermögensschaden beim Sponsor ist somit anzunehmen. Auch Stoffgleichheit liegt in dieser Konstellation unproblematisch vor. Der stoffgleiche Vermögensvorteil besteht in der Aussicht auf Vergütung trotz Leistungsunfähigkeit bzw. in der tatsächlichen Zahlung.

Der dopende Sportler kann daher auch einen Betrug zum Nachteil der Sponsoren verwirklichen.

III. Betrug zum Nachteil des Veranstalters

Der Veranstalter eines Wettbewerbs zahlt nicht nur Antrittsgelder an die Teilnehmer, sondern stellt auch Siegprämien für die Bestplatzierten bereit. Hinsichtlich Täuschung, Irrtum und Vermögensverfügung kann auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen werden. Die irri- ge Annahme des Veranstalters, der Sportler bestreite den Wettkampf ungedopt, veranlasst ihn zur Verfügung über die jeweiligen Gelder bzw. zur vertraglichen Verpflichtung dazu. Dies führt zunächst zu einer unmittelbaren Vermögensminderung. Fraglich ist aber, ob dem Veranstalter dadurch auch ein Vermögensschaden entsteht. Hierbei ist zwischen Antrittsgeld und Preisgeld zu differenzieren.

1. Vermögensschaden bzgl. Antrittsgeld

Durch die Zahlung eines Antrittsgeldes an den Sportler wird das Vermögen des Veranstalters gemindert. Ein Vermögensschaden entsteht daraus, wenn diese Einbuße nicht durch einen unmittelbaren äquivalenten Vermögenszuwachs kompensiert wird.⁸³ Aufgrund des Dopings kann der Sportler keine äquivalente Gegenleistung erbringen, welche die Vermögensminderung kompensieren würde. Die Gegenleistung müsste in der dopingfreien sportlichen Leistung liegen. Insofern ist der Sportler nicht leistungsfähig.⁸⁴ Demzufolge ist das Vermögen des Veranstalters bei der Zahlung des Antrittsgeldes an den dopenden Sportler geschädigt.

2. Vermögensschaden bzgl. Preisgeld

Gegen das Entstehen eines Vermögensschadens durch Auszahlen einer Siegprämie an den dopenden Sportler könnte einzuwenden sein, dass der Veranstalter die Siegprämie ohnehin (wenn auch an einen anderen Sportler) ausgezahlt hätte.⁸⁵ Das Verhalten des dopenden Sportlers würde am Gesamtvermögen des Veranstalters insoweit nichts ändern. Diese Ansicht verkennt jedoch, dass der Veranstalter mit der Auslobung des Preisgeldes einen bestimmten sozialen Zweck verfolgt. Er möchte mit der Siegprämie nur den ehrlichen, sauberen Wettkampfsport fördern. Dass der Veranstalter den unredlichen, regelwidrig handelnden Sportler, der Grundsätze der sportlichen Fairness ignoriert und an sich gar nicht zur Teilnahme berechtigt ist, unterstützen will, ist nicht anzunehmen. Mit Auszahlung der Prämie an einen dopenden Sportler wird der angestrebte Zweck verfehlt.⁸⁶ Diese Zweckverfehlung stellt eine wirtschaftlich unvernünftige Ausgabe, mithin einen Vermögensschaden, dar.⁸⁷

Weiterhin lässt sich ein Vermögensschaden damit begründen, dass der Veranstalter im Falle einer Disqualifikation des gedopten Sportlers den Nächstplatzierten die vollen Prämien auszahlen muss, während der Disqualifizierte seine Prämie (noch) nicht zurückgezahlt hat. Sollte der Gedopte die Prämie bis zu seiner Überführung schon verbraucht haben, besteht der Vermögensschaden in der Doppelzahlung.⁸⁸ Zudem ist das Vermögen des Veranstalters schon durch das bloße Rückzahlungsrisiko stärker belastet, als das ohne die Täuschung der Fall wäre.⁸⁹

Folglich ist auch ein Vermögensschaden hinsichtlich des Preisgeldes anzunehmen. Der dopende Wettkampfsportler kann sich auch zum Nachteil des Veranstalters wegen Betrugs strafbar machen.

IV. Betrug zum Nachteil der Zuschauer

Auch die Zuschauer gehen davon aus, dass nur regelkonform handelnde Sportler zum Wettbewerb zugelassen sind. Daher werden auch sie zum Zeitpunkt des Starts über den Zustand des dopenden Sportlers getäuscht und unterliegen einem Irrtum. Die Zahlung des Eintrittsgeldes kommt hierbei nicht als relevante Vermögensverfügung in Betracht, da diese noch vor

⁸¹ Schlöter, Bekämpfung des Dopings (Fn. 33), S. 207.

⁸² OLG Stuttgart BeckRS 2011, 27427; Schlöter, Bekämpfung des Dopings (Fn. 33), S. 208.

⁸³ BGH NStZ 2015, S. 89 (91); Kühl, in: L/K-StGB (Fn. 36), § 236 Rn. 36; Rengier, BT I (Fn. 36), § 13 Rn. 156.

⁸⁴ Cherkeh/Momsen (Fn. 50), NJW 2001, S. 1745 (1748); Kargl (Fn. 50), NStZ 2007, S. 489 (493); Heger, Zur Strafbarkeit von Doping im Sport, JA 2003, S. 76 (81); Schlöter, Bekämpfung des Dopings (Fn. 33), S. 199.

⁸⁵ Grotz (Fn. 72), SpuRt 2005, S. 93 (95).

⁸⁶ Diener/Hoffmann-Holland (Fn. 42), JURA 2009, S. 946 (952); Kargl (Fn. 50), NStZ 2007, S. 489 (493); Valerius, FS Ruth Rissing-van Saan (Fn. 50), S. 717 (720).

⁸⁷ BGH NJW 1995, S. 539; Kühl, in: L/K-StGB (Fn. 36), § 263 Rn. 56.

⁸⁸ Schattmann, Betrug (Fn. 50), S. 89; Heger (Fn. 84), JA 2003, S. 76 (81).

⁸⁹ Kerner/Trüg (Fn. 43), JuS 2004, S. 140 (142).

dem Wettbewerb selbst und damit vor der Täuschung erfolgt.⁹⁰ Eine Vermögensverfügung könnte nur im Unterlassen des Zuschauers, Rückforderungsansprüche gegen den Veranstalter geltend zu machen, bestehen. Solche Ansprüche würden allerdings nur entstehen, wenn der Wettkampf infolge eines positiven Dopingtests annulliert würde. In diesem Moment würde jedoch auch der Irrtum des Zuschauers entfallen. Selbst bei einem weiteren Bestehen des Irrtums nach der Annullierung wäre der Rückzahlungsanspruch nicht konkret gefährdet.⁹¹ Somit liegt schon keine irrtumsbedingte Vermögensverfügung der Zuschauer vor. Überdies entsteht ihnen auch kein Vermögensschaden, da die vereinbarte Gegenleistung, die Sportveranstaltung an sich, trotz eines gedopten Athleten erbracht wurde.⁹²

Ein Betrug zum Nachteil der Zuschauer kann daher nicht verwirklicht werden.

D. Körperverletzung des Gegners im Kampfsport

Regelmäßig werden durch Doping auch Körperverletzungs- und sogar Tötungsdelikte begangen. Diese können allerdings nicht durch den dopenden Wettkampfsportler an sich selbst verwirklicht werden, sondern nur durch das Umfeld des Athleten, welches nicht Gegenstand der Betrachtung ist. Der dopende Sportler kann allerdings als Täter einer Körperverletzung im Kampfsport in Betracht kommen. In der Regel liegt im Kampfsport eine Einwilligung des Gegners in mögliche Körperverletzungen gem. § 228 StGB vor. Diese ausdrückliche oder konkludente Einwilligung bezieht sich auf alle verletzungsträchtigen Handlungen, die bei regelkonformer Ausübung der jeweiligen Sportart eintreten können.⁹³ Dabei stellt sich die Frage, ob ein Regelverstoß in Form von Doping die Einwilligung des Gegners entfallen lässt. Das OLG Köln hat kürzlich hierzu festgestellt, dass sich die Einwilligung eines Boxers nur auf solche Verletzungen erstreckt, die bei regelkonformem Verhalten üblich und erwartbar sind. Doping sei eine schwere Missachtung der Wettkampffregeln, die der Gegner nicht zu erwarten braucht. Dies könne der wirksamen Einwilligung entgegenstehen.⁹⁴

Doping ist allerdings kein klassischer Regelverstoß, der das unmittelbare Wettkampfgeschehen betrifft,⁹⁵ wie z.B. ein vorsätzlicher Tiefschlag beim Boxen.⁹⁶ Die konkreten

einzelnen Wettkampfhandlungen eines gedopten Sportlers wie Schläge oder Tritte und somit auch die daraus resultierenden Verletzungen sind grundsätzlich regelkonform sowie üblich und erwartbar. Diese würden damit der Einwilligung des Gegners unterliegen.

Jedoch können bei einem Sportler, der vom Doping des Gegners keine Kenntnis hat, erhebliche Willensmängel anzunehmen sein. Das Vorliegen solcher Mängel, etwa durch Täuschung über den Zustand des Nicht-Gedoptseins, führt zur Unwirksamkeit der Einwilligung.⁹⁷ Hier kann argumentiert werden, dass der Boxer bei Kenntnis über die Umstände wohl nicht in den Kampf eingewilligt hätte. Zudem hat er nur eine übliche, also durch regelkonformes Training erzielbare, Gefährlichkeit des Gegners zu erwarten. Der Sportler muss gerade nicht mit abnormal gesteigerter Maximalkraft, Schnelligkeit und Ausdauer rechnen, welche eine außerordentlich hohe Verletzungsgefahr begründen. Doping kann daher die Einwilligung entfallen lassen.

Aus diesen Gründen ist der Aussage des OLG Köln im Ergebnis zuzustimmen. Ein dopender Kampfsportler kann sich der Körperverletzung zum Nachteil des Gegners strafbar machen.

E. Fazit

Seit dem Erlass des Anti-Doping-Gesetzes im Jahr 2015 ist insbesondere das Selbstdoping erstmals strafrechtlich erfasst. Dass der dopende Sportler nun selbst in den Fokus der Strafbarkeit rückt, schließt eine bedeutende Strafbarkeitslücke im Kampf gegen Doping. Nach dem Anti-Doping-Gesetz macht sich der dopende Wettkampfsportler wegen Erwerbs und Besitzes von Dopingmitteln, aber auch wegen der Anwendung dieser Mittel und Methoden an sich selbst strafbar. Ergänzt wird dies durch die Strafbarkeit der Wettkampfteilnahme unter Dopingeinfluss. Darüber hinaus steht für den dopenden Athleten eine Betrugsstrafbarkeit im Raum, der mit zunehmender Kommerzialisierung des Sports wohl auch eine wachsende Bedeutung zukommt. Der Tatbestand des § 263 StGB kann sowohl zum Nachteil von Sponsoren als auch von Veranstaltern und Konkurrenten verwirklicht werden. Letzteres ist jedoch insofern einzuschränken, dass nur diejenigen Konkurrenten, die hinter dem gedopten Sportler platziert, aber eigentlich preisberechtigt sind, Opfer des Betrugs werden können. Speziell in Kampfsportarten kann sich ein unter

⁹⁰ Diener/Hoffmann-Holland (Fn. 42), JURA 2009, S. 946 (953); Schlöter, Bekämpfung des Dopings (Fn. 33), S. 194.

⁹¹ Heger (Fn. 84), JA 2003, S. 76 (82); Diener/Hoffmann-Holland (Fn. 42), JURA 2009, S. 946 (952); Schlöter, Bekämpfung des Dopings (Fn. 33), S. 197.

⁹² Heger (Fn. 84), JA 2003, S. 76 (83); Kerner/Trüg (Fn. 43), JuS 2004, S. 140 (145); Valerius, FS Ruth Rissing-van Saan (Fn. 50), S. 717 (720).

⁹³ Paeffgen/Zabel, in: NK-StGB (Fn. 36), § 228 Rn. 109; Sternberg-Lieben, in: S/S-StGB (Fn. 36), § 228 Rn. 27.

⁹⁴ OLG Köln BeckRS 2019, 5525.

⁹⁵ Lorenz/Bade, Wirksamkeit der Einwilligung in eine Körperverletzung bei Doping im Rahmen eines Boxkampfes, JR 2020, S. 322 (325).

⁹⁶ Sternberg-Lieben, in: S/S-StGB (Fn. 36), § 228 Rn. 27.

⁹⁷ Kühl, in: L/K-StGB (Fn. 36), § 228 Rn. 8; Bosch, Grenzen der Einwilligung bei Verletzungen in einem Boxkampf, JURA 2019, S. 1309.

Dopingeinfluss kämpfender Athlet zudem der Körperverletzung strafbar machen, da die Einwilligung des Gegners in eine solche entfällt.

Obwohl die aufgezeigten Strafbarkeitsrisiken des dopenden Wettkampfsportlers auf verschiedene Rechtsgüter abzielen und daher recht umfangreich erscheinen, vermag die Strafbarkeit allein den Sport nicht von der Dopingproblematik zu befreien. Immer wieder bekanntwerdende Dopingfälle zeigen, dass weder rechtliche Sanktionen noch bekannte gesundheitliche Folgen die Sportler aktuell vom Doping abhalten können. Ob die Ausweitung des Strafrechts auf das Selbstdoping ein Durchbruch im Anti-Doping-Kampf ist, bleibt abzuwarten. Die

Dopingszene ist dynamisch, entwickelt sich in rasantem Tempo weiter und ist der Entwicklung von Nachweisverfahren trotz fortschreitender technischer Möglichkeiten meist einen Schritt voraus. Solange das Verlangen nach schnelleren Zeiten, höheren Weiten und härteren Schlägen größer ist als die Angst vor rechtlichen Konsequenzen, wird sich die Dopingkultur weiter ausbreiten. Das Strafrecht ist zwar ein wichtiger Teil der Antwort hierauf, kann aber nicht als Wundermittel der Dopingbekämpfung betrachtet werden. Vielmehr ist neben der stetigen Weiterentwicklung von Testverfahren und Kontrollstrategien ein Umdenken im Sport notwendig, um eine Kultur zu schaffen, in der Doping verpönt ist.